

Satzung  
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Overledingen

**(Abwasserbeseitigungssatzung)**

vom 13. März 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13 vom 13.07.2018, S. 140),  
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. April 2019 (Amtsblatt für den  
Landkreis Leer Nr. 23 vom 13.12.2019, S. 274)

# Nicht amtliche Lesefassung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Abwasserverband Overledingen – nachstehend „Verband“ genannt – hat die Aufgabe, das auf seinem Entsorgungsgebiet anfallende Schmutzwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen. Zu diesem Zweck betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich jeweils selbständige Abwasseranlage zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (KKA),
  - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben (ASG)als öffentliche Einrichtung.  
Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt nicht dem Verband.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage KKA) bzw. von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage ASG).
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser bzw. Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.  
Als Schmutzwasser gelten auch sonstiges Wasser und Stoffe, die widerrechtlich in die jeweilige Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Behandeln und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

## Nicht amtliche Lesefassung

- (5) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören vorbehaltlich des Absatzes 6
- a) alle Einrichtungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser wie z. B. Freigefälle-, Druck- und Unterdruckleitungen, Revisionschächte, Luftleitungen, Stromleitungen, Steuerkabel, Rückhaltebecken, Pumpstationen, Kompressorstationen, Anschlusskanäle, Pumpenschächte, Übergabestationen und Kontrolleinrichtungen,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen einschließlich der Einrichtungen zur Beseitigung (Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln) des gereinigten Schmutzwassers,
  - c) alle Einrichtungen zur Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm,

wenn und soweit sie vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden.

Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören ferner alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.

- (6) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** endet
- a) bei Freigefälleleitungen mit dem Anschlusskanal an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Befindet sich die Freigefälleleitung auf dem zu entwässernden Grundstück, hat der zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehörende Anschlusskanal für dieses Grundstück eine Länge von 1,50 m, gemessen von der Längsachse der Freigefälleleitung.
  - b) beim Druckentwässerungssystem mit dem Anschlusskanal bis einschließlich Pumpenschacht mit Pumpe und der dazugehörigen elektrischen Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück. Wird die Pumpstation beim Druckentwässerungssystem außerhalb der Grenzen des zu entwässernden Grundstücks errichtet, so endet die zentrale öffentliche Einrichtung mit dem Anschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks.
  - c) beim Unterdruckentwässerungssystem mit dem Anschlusskanal bis einschließlich der Übergabestation (Ventileinheit) auf dem zu entwässernden Grundstück. Wird die Übergabestation beim Unterdruckentwässerungssystem außerhalb der Grenzen des zu entwässernden Grundstücks errichtet, so endet die zentrale öffentliche Einrichtung mit dem Anschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks.

In Fällen des § 10 Absatz 2 gehören sämtliche vom Grundstückseigentümer errichtete Entwässerungsanlagen nicht zur zentralen öffentlichen Einrichtung.

- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage KKA** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von in Kleinkläranlagen angefallenen Schlamms außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.
- (8) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage ASG** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.

### § 3

#### **Kreis der Berechtigten und Verpflichteten**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Gebäude- oder Grundstücksteil ausüben.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# Nicht amtliche Lesefassung

## § 4

### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage KKA oder dezentrale Abwasseranlage ASG.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der jeweils gültigen Fassung, dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Einrichtungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser eingebaut werden sollen, Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

## § 5

### **Benutzungszwang**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale Abwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist.
- (2) Falls kein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage besteht, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm der dezentralen Abwasseranlage KKA und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser der dezentralen Abwasseranlage ASG zuzuführen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

## § 7

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der

## Nicht amtliche Lesefassung

Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne des Satzes 2 sind auch gegeben, wenn die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere wegen Grundstücksteilung und/oder –Grundstücksverselbständigung nachträglich der Entwässerung mehrerer Grundstücke dient.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entwässerungsgenehmigung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung ist widerruflich. Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat. Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Änderungen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden. Entsprechendes gilt sinngemäß auch, wenn Gegenstand der Genehmigung die Änderung der Abwasserverhältnisse ist.

### § 8

#### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband spätestens zu dem Zeitpunkt einzureichen, an dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt bzw. bei genehmigungsfreien Bauvorhaben die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), in der jeweils gültigen Fassung, bei der Gemeinde erfolgt. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag sechs Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage spätestens bei Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 11 Absatz 4 vorzulegen, wenn sich auf dem zu entwässernden Grundstück ausschließlich Wohngebäude im Sinne des § 2 Abs.4 NBauO mit insgesamt nicht mehr als acht Wohnungen befinden und die Fußbodenoberkante aller Räume oberhalb der Rückstauenebene nach § 13 Absatz 1 Satz 1 liegt. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 10 Absatz 2.
- (3) Die für die Beurteilung einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich sind. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

### § 9

#### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

## Nicht amtliche Lesefassung

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund von § 58 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit der Verband nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage/n eingeleitet werden.
- (3) Ist damit zu rechnen, dass die Schmutzwasserbeschaffenheit nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so kann der Verband fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen erstellt und/oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergriffen werden. Unbeschadet dessen ist Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie Schmutzwasser mit pflanzlichen oder tierischen Ölen und/oder Fetten vor der Einleitung in die öffentliche/n Abwasseranlage/n in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für pflanzliches / tierisches öl- und/oder fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Verband im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (5) Entspricht die Schmutzwasserbeschaffenheit nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, auf seine/ihre Kosten eine Anpassung durch Vorkehrungen und/oder Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Schmutzwasserbeschaffenheit mit den Einleitungsbedingungen dieser Satzung in Einklang steht. Der Verband kann diese Anpassung verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen.
- (6) Wird durch unzulässige Einleitung von Stoffen oder Abwässern im Sinne dieser Satzung eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche/n Abwasseranlage/n, für die dort beschäftigten Personen, für sich in der Nähe zu der/den Abwasseranlage/n aufhaltenden Dritten und/oder für angeschlossene Grundstücke verursacht, wird der auslösende Anschluss gesperrt. Eine Wiedereröffnung kann von dem Nachweis der Gefahrlosigkeit der Schmutzwässer im Sinne dieser Satzung abhängig gemacht werden.

### § 9a

#### **Ergänzende Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche/n Abwasseranlage/n dürfen solche Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand - nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - diese oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - ihren Betrieb verhindern, erschweren, behindern, beeinträchtigen oder erheblich verteuern oder
  - an ihnen nachhaltig belästigende Gerüche verursachen.

Hierzu gehören insbesondere die im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe.

Falls flüssige, später nicht erhärtende Stoffe solcher Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitungswerte laut Anhang 2 dieser Satzung nicht überschreitet; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Einzelfallfestlegung (§ 9a (Absätze 3 und 4)) darf Schmutzwasser nur

## Nicht amtliche Lesefassung

eingeleitet werden, wenn die Parameter der Einzelfallfestlegung nicht überschritten werden.

- (3) Für im Anhang 2 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 9 Absatz 1 festgesetzt gelten.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall Höchstmengen der Stofffracht, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen.
- (5) Die im Anhang 2 genannten Grenzwerte gelten für nicht häusliches Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte im Anhang 2 dieser Satzung an der Grundstücksgrenze bzw. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) Bei der Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert ist die qualifizierte Stichprobe nicht anzuwenden.  
Dabei sind die in dieser Satzung oder in der/den Einleitungsgenehmigung/en genannten Grenzwerte einzuhalten.  
Es gelten die Analysen- und Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils gültigen Fassung. Andere oder in der vor genannten Verordnung nicht angegebene Analysen und Messverfahren können, soweit vereinbart, bis auf Widerruf eingesetzt werden.
- (7) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.  
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage/n oder der bei der/den Anlage/n beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot dieser Satzung
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (9) Können für einzelne der im Anhang 2 aufgeführten Stoffe die Grenzwerte nach erfolgter Vorbehandlung (z.B. durch Flotation), insbesondere wenn diese Stoffe in gelöster Form vorliegen, nur mit unverhältnismäßigem hohem Aufwand (z.B. durch aerobe oder anaerobe Behandlung) erreicht werden, kann der Verband einer Überschreitung der Grenzwerte auf Widerruf zustimmen.

Der Verband kann zu Fragen der Machbarkeit eine gutachterliche Stellungnahme einfordern. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

Für die erhöhten Einleitungswerte wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

# Nicht amtliche Lesefassung

## § 9b

### Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Einleitungsbedingungen dieser Satzung für das behandelte Schmutzwasser eingehalten werden.
- (2) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der jeweiligen Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (3) Der/die Betreiber/in einer Vorbehandlungsanlage hat eine Eigenkontrolle durchzuführen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Übrigen gilt § 12 dieser Satzung.
- (4) Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung bzw. Vermischung abfließt (Anfallstelle).
- (5) Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlage unterliegt im Übrigen den Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im WHG und NWG. Die Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Stilllegung von Vorbehandlungsanlagen darf nur durch eine/n Unternehmer/in erfolgen, der/die geeignet ist, Arbeiten an der Vorbehandlungsanlage fachkundig auszuführen. Die fachliche Eignung ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Werden Abwasservorbehandlungsanlagen übergangsweise von mehr als einem Jahr oder dauerhaft stillgelegt, sind die Inhaltsstoffe gemäß den rechtlichen Vorschriften durch entsprechende Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Über die fachgerechte Entsorgung ist Nachweis zu führen und auf Verlangen dem Verband vorzulegen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

## § 10

### Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des ggf. vorgesehenen Revisionsschachtes, Pumpenschachtes und dazugehöriger elektrischer Steuerungsanlage (Druckentwässerungssystem) bzw. der Übergabestation (Unterdruckentwässerungssystem) bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Anschlusskanal mit dem ggf. vorgesehenen Revisionsschacht, Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage bzw. der Übergabestation für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.  
Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Bei gemeinsamer Ableitung nach Absatz 2 sind die Eigentümer/innen dieser Grundstücke dem Verband gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

## Nicht amtliche Lesefassung

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### § 11

#### Grundstücksentwässerungsanlage/Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung über Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Eine Beschreibung der Schutzvorkehrungen, wenn andernfalls zu befürchten ist, dass durch Art, Umfang oder Menge der bei der Produktion bzw. den sonstigen Tätigkeiten verwendeten, entstehenden oder gelagerten Stoffe des Gewerbe- oder Industriebetriebes im Havariefall (u. a. Störfälle, Brände, Löschwassermanfall) eine unzulässige Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage entstehen kann.
- d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
  - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
  - Lage und Verlauf vorhandener und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant.
- f) Bei Vorbehandlungsanlagen, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie bei angeschlossenen und/oder anzuschließenden Baulichkeiten, bei denen die Fußbodenoberkante mindestens eines Raumes nicht oberhalb der Rückstauenebene nach § 13 Absatz 1 Satz 1 liegt
  - einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(2) In Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 1 hat der Entwässerungsantrag abweichend von Absatz 1 den Bestandsplan nach Absatz 5 zu enthalten.

(3) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/von der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestim-

## Nicht amtliche Lesefassung

mungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu ändern, zu betreiben und zu unterhalten. Dies gilt auch für die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben.

Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Der Bestand der Grundstücksentwässerungsanlage ist in einem Plan im Maßstab nicht kleiner als 1:500 darzustellen. Der Bestandsplan ist Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme und hat zu enthalten:
  - Datum der Bestandsaufnahme,
  - Liegenschaftsbebauung und -grenzen,
  - Nordpfeil,
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandener Baumbestand,
  - vorhandene Gewässer,
  - Bauwerke (z. B. Abscheider, Pumpwerke, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Vorbehandlungsanlagen, Rückhaltebecken),
  - Schmutzwasserschächte und -reinigungsöffnungen mit ihrer Einmessung von Gebäudeecken,
  - Schmutzwasser-Grundleitungen außerhalb von Gebäuden mit Angabe von Länge und Nennweite,
  - stillgelegte Entwässerungssysteme.
- (6) Absätze 4 bis 5 gelten auch für die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten entsprechend zu ändern. Der Verband kann eine solche Änderung verlangen. Für die Änderung ist dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Änderung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

### § 12

#### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwässer

- (1) Dem Verband oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser auf Einhaltung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung zu überprüfen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

## Nicht amtliche Lesefassung

und/oder der eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (4) Der Verband kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung sowie die Stellen für die Entnahme etwaiger Abwasserproben zu bestimmen.
- (5) Der Verband kann die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage fordern, wenn
  - a) das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird,
  - b) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder
  - c) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanlüsse).

Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Er ist dem Verband binnen eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

### § 13

#### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist – soweit in der Entwässerungsgenehmigung nicht anders angegeben - die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlagen

### § 14

#### Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. § 60 WHG und § 99 NWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und ohne weiteres entleert werden können. Dem Verband oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (4) § 9 gilt auch für Einleitungen in Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

### § 15

#### Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Der Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube kann auf Antrag im Einzelfall durch den Verband genehmigt werden, wenn
  - a) das betreffende Gebäude
    - aa) einem öffentlichen Zweck dient, wie z. B. Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofs- bzw. Feuerwehrwesen oder

## Nicht amtliche Lesefassung

- bb) das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z. B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
- b) der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
- c) die Anlage ein Mindestvolumen von 4 cbm hat.
- (2) Der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube kann auf Antrag im Einzelfall als Übergangslösung für maximal 5 Jahre
- a) bis zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage oder
- b) zur Behebung eines Abwassermisstandes genehmigt werden.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Sie ist zu befristen und kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden.
- (5) Der Entwässerungsantrag nach § 8 hat zu enthalten:
- a) Angaben über die Bemessung der Sammelgrube,
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - In der Nähe der Entwässerungsleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - Anfahr-, Standort- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband bei Betrieb von Eigenversorgungsanlagen die geförderte Menge durch eine geeichte / beglaubigte und vom Verband verplombte Wasseruhr nachzuweisen. Wird Frischwasser für die Gartenbewässerung genutzt, ist eine separate geeichte / beglaubigte und vom Verband verplombte Wasseruhr zu installieren. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (7) Der Grundstückseigentümer gewährleistet die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten und ist verpflichtet, dieses dem Verband bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Anlage muss mit einem optischen oder akustischen Füllstandsanzeiger ausgerüstet sein.
- (8) Für bestehende abflusslose Sammelgruben sind die Anträge nach Abs. 3 bis spätestens zum 30. Juni 2020 zu stellen.

### § 16

#### Entleerung von abflusslosen Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm beauftragte Dritte entleert. Bei Wohnhäusern ist ein Bedarf einer mindestens einmal jährlich Entleerung anzunehmen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Hierzu zählt auch die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband.

Werden abflusslose Sammelgruben übergangsweise von mehr als einem Jahr oder dauerhaft stillgelegt, sind sie

# Nicht amtliche Lesefassung

vom Verband oder durch von ihm Beauftragte vollständig zu entleeren.

## § 17

### Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Einer Entwässerungsgenehmigung im Sinne des § 7 bedarf es solange nicht, wie der/die Grundstückseigentümerin aufgrund einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG ausschließlich häusliches Abwasser durch eine Kleinkläranlage beseitigt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 ist dem Verband jede vorhandene, errichtete oder wesentlich geänderte Kleinkläranlage anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Kleinkläranlage
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr-, Standort- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, soweit sich die notwendigen Angaben aus der dem Verband vorliegenden Einleitungserlaubnis des Landkreises ergeben. Ergeben sich die Angaben nur teilweise aus der Einleitungserlaubnis sind die noch fehlenden Unterlagen beizubringen.

- (3) Für Kleinkläranlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, hat der Entwässerungsantrag nach § 8 zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
  - b) Eine Beschreibung über Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  - c) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage.
  - d) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage.
  - e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Kleinkläranlage,
    - Lage vorhandener und geplanter Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - Anfahr-, Standort- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

## Nicht amtliche Lesefassung

Eine Anzeige zu Buchstabe e) ist nicht erforderlich, soweit sich die notwendigen Angaben aus der dem Verband vorliegenden Einleitungserlaubnis des Landkreises ergeben. Ergeben sich die Angaben nur teilweise aus der Einleitungserlaubnis sind die noch fehlenden Unterlagen beizubringen.

- (4) Für Kleinkläranlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, hat der/die Grundstückseigentümer/in die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten zu gewährleisten. Hierüber kann der Verband einen Nachweis verlangen. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in die Anlage unverzüglich in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt.

### § 18

#### **Entleerung von Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, entleert. Eine Schlammensorgung der Vorklärung hat im Regelfall mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger Messungen/Untersuchungen durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit eine Entleerung erforderlich ist.
- (2) Werden dem Verband Ergebnisse im Sinne des Abs. 1 letzter Satz nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, bestimmt der Verband den Zeitpunkt für eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage.
- (3) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, ist die Kleinkläranlage innerhalb von 2 Monaten vom Verband oder durch von ihm Beauftragte vollständig zu entleeren.
- (4) Werden Kleinkläranlagen übergangsweise von mehr als einem Jahr oder dauerhaft stillgelegt, sind sie vom Verband oder durch von ihm Beauftragte vollständig zu entleeren.
- (5) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Schlussvorschriften**

### § 19

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### § 20

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

## Nicht amtliche Lesefassung

- (4) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

### § 21

#### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

### § 22

#### Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 23

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Als Schäden im Sinne des Satzes 1 gelten auch Mehraufwendungen der Schmutzwasserbeseitigung. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

## Nicht amtliche Lesefassung

- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz dadurch bedingter Schäden.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach den Absätzen 6 oder 7 bei ihr geltend machen.

### § 24

#### Zwangsmittel

Die Verfolgung von Anordnung oder Verpflichtungen, die auf Grundlage dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der aktuell gültigen Fassung durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, in der aktuell gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlage/n anschließen lässt;
  2. § 5 (1) das bei ihm anfallende Abwasser oder den bei ihm anfallenden Fäkalschlamm nicht in die dafür vorgesehene Abwasseranlage ableitet;
  3. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. §§ 9, 9a, 9b, 14(4) Abwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  6. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 11 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 12 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. §§ 16 und 18 die Entleerung be- oder verhindert;
  10. §§ 16 und 18 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  11. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (€) geahndet werden.

### § 26

#### Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach Ver-

# Nicht amtliche Lesefassung

waltungskostensatzung erhoben.

## § 27

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die Geschäftsführung sowie die Steuerabteilungen und die Bauabteilungen der Mitgliedsgemeinden die für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, die Erteilung der Entwässerungs- und Einleitungsgenehmigungen, die Überwachung der Einleitungsbedingungen und Einbringungsverbote, die Überwachung und Abnahme der Hausanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kostenerstattungen erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten und des Mieters, Grundstücksgröße, Grundflächen von Gebäuden, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster, Lagebezeichnung des Grundstücks, Wasserverbrauchsdaten und Abfuhrmengen der Fäkalschlammabfuhr) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, des Melderechts, des Baurechts, der Wasserversorgung und der Fäkalschlammabfuhr bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Bauamt, Einwohnermeldeamt, Wasserversorgungsverband und dem beauftragten Dritten für die Fäkalschlammabfuhr übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG.

## § 28

### Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

## § 29

### Inkrafttreten \*)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.03.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

\*)

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13 vom 13.07.2018, S.140). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 29. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr.23 vom 13.12.2019, S. 274).

# Nicht amtliche Lesefassung

## Anhang 1

Zu § 9 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Overledingen

1. Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen namentlich in Leitungen und Pumpen führen können oder schwer abbaubar sind, z. B. Müll, Schutt, Asche, Katzenstreu, Sand, Glas, Latex, Kunststoff, Textilien, Fasernstoffe, Feuchttücher, Verband- und Hygieneartikel, grobes Papier und Pappe, Küchenabfälle;
2. Produktionsabfälle, z. B. Treber, hefehaltige Rückstände, Molke, Lederreste, Bohrspäne, Stanzabfälle, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen gewerblichen und privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
4. Erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Beton, Gips, Mörtel, Bentonit, Kunstharze, Kleber, Wachse, Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
5. In Saugwagen gesammelte Abwässer und Schlämme, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde;
6. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde;
7. Abwasser oder andere Stoffe, die – ggf. auch durch spätere Vermischung - schädliche Ausdünstungen, Gase, Dämpfe, üble Gerüche oder unverhältnismäßige Schäume verbreiten können;
8. Unverbrauchte Arzneimittelreste, auch aus der Herstellung;
9. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen, es sei denn, dass dieses der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweiligen aktuellen Fassung - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis der Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
11. Kälte- und Frostschutzmittel jeglicher Art, auch in verdünnter Form;
12. Farben, Lacke und Lösemittel wie z. B. Benzin, Aceton, Farbenverdünner;
13. Fotochemische Abwässer wie z. B. Entwicklerbäder, Fixierbäder und Bleichbäder;
14. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;
15. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
16. Sickerwasser aus Deponien oder Kompostieranlagen, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde;
17. Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
18. Benzin, Benzol, Diesel, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, das nicht der erforderlichen Vorbehandlung gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 unterzogen wurde;
19. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe wie Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Pestizide o. ä.;
20. Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertheizkesseln;
21. Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertheizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW;
22. Kondensate aus Anlagen zur Druckluftherzeugung;
23. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Drainagewasser, Wasser aus Oberflächengewässern;
24. Kühlwasser.

# Nicht amtliche Lesefassung

## Anhang 2

zu § 9a Abs. 2 und 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Overledingen

Parameter	Grenzwert	Einheit
<b>1. Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur: pH-Wert:	höchstens 35 wenigstens 6,5 höchstens 10,0	° C
Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist		
nach 0,5 h Absetzzeit	1-10	ml/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.200	mg/l
CSB-BSB <sub>5</sub> Verhältnis	< 3:1	
<b>2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren:</b>		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	300	mg/l
<b>3. Kohlenwasserstoffe:</b>		
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100	mg/l
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe, erforderlich ist	20	mg/l
c) Absorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1	mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, - 1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l
<b>4. Organische halogenfreie Lösemittel</b>		
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC		
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
Arsen (As)	0,5	mg/l

## Nicht amtliche Lesefassung

Blei (Pb)	1	mg/l
Cadmium (Cd)	0,5	mg/l
Chrom (Cr) (6wertig)	0,2	mg/l
Chrom (Cr)	1	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Nickel (Ni)	1	mg/l
Quecksilber (HG)	0,1	mg/l
Zink (Zn)	5	mg/l
Zinn (Sn)	5	mg/l
Cobalt (Co)	2	mg/l
Antimon (Sb)	0,5	mg/l

### 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200	mg/l
Cyanid (CN) leicht freisetzbar	1	mg/l
Fluorid (F)	50	mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10	mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	400	mg/l
Phosphor gesamt	50	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2	mg/l

### 7. Organische Stoffe

Phenolindex, wasserdampflich	100	mg/l
------------------------------	-----	------

Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

### 8. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100	mg/l
---	-----	------